



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Einschreiben

Finanzdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 28. Juli 2014

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zum Entwurf einer Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert Frist lassen sich die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zum Entwurf der Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vernehmen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die djb können sich den Änderungsvorschlägen im Wesentlichen anschliessen. Diese enthalten in verschiedenen Punkten willkommene Verdeutlichungen und Klarstellungen. Die djb begrüssen auch, dass der aktuelle Art. 18 StBG ersatzlos gestrichen werden soll. Obwohl diese Bestimmung offenbar nie angewandt wurde, stellt sie für alle Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen eine latente Bedrohung dar, welche die Finanzplanung in subventionierten Betrieben ohne Not erschwert. Dass dieses Relikt einer verfehlten Sparpolitik verschwinden soll, stellt eine echte Verbesserung dar.

Insbesondere begrüssen die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern, dass die Gewährung von Staatsbeiträgen in Zukunft von der Einhaltung der Vorschriften über die Lohngleichheit abhängig gemacht werden soll. Allerdings betrachten es die djb als sachfremd, dass diese Bestimmung nicht in einen direkten Zusammenhang mit der Bestimmung von Art. 13 Abs. 2 StBG betreffend die Einhaltung orts- und branchenüblicher Anstellungsbedingungen gestellt wird. Es ist für die Sache der Gleichstellung wenig gewonnen, wenn Frauen und Männer zu gleich schlechten Dumpinglöhnen beschäftigt werden. Vielmehr muss das Gesetz der Forderung nach gleichen und fairen Anstellungsbedingungen für Frauen und Männer Nachachtung verschaffen. Beide Aspekte



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

sollten daher unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung von Staatsbeiträgen sein und entsprechend im Gesetz verankert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass die Lohnvorschriften nicht dadurch umgangen werden können, dass subventionierte Betriebe einzelne Tätigkeiten betrieblich auslagern und durch Dritte, welche keine ortsüblichen Anstellungsbedingungen gewähren, im Auftrag ausführen lassen. Zu oft haben es die djb in der Vergangenheit erlebt, dass subventionierte Betriebe z.B. Reinigungs- oder Transportarbeiten, aber auch Service- oder Pflegedienstleistungen an Drittunternehmen mit inakzeptablen Anstellungsbedingungen vergaben. Die Verpflichtung zur Gewährung gleicher und fairer Anstellungsbedingungen muss daher ergänzt werden durch eine der bundesrechtlichen Regelung im Entsendegesetz nachempfundenen Subunternehmerhaftung. Die djb werden im Folgenden einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsvorschlags

Art. 2 Geltungsbereich:

Die Präzisierung des Geltungsbereichs ist sinnvoll und erwünscht, ebenso die in Absatz 4 neu aufgenommene Ausnahmeregelung für Hilfszahlungen an Einzelpersonen.

Art. 4 und 5: Keine Bemerkung

Art. 7a Einhaltung der Lohngleichheit:

Wie bereits ausgeführt, begrüssen die djb die Verbindung der Beitragsgewährung mit der Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau im subventionierten Betrieb. Die djb sind aber der Meinung, dass die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form nicht ausreicht und schlagen deshalb die folgenden Ergänzungen vor:

„Art. 7a Anstellungsbedingungen“

¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben ihren Angestellten die orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen zu gewähren. Untersteht die betreffende Tätigkeit einem Normalarbeitsvertrag oder einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so sind die dort festgelegten Anstellungsbedingungen zwingend einzuhalten.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

²Die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau ist in jedem Falle zu gewährleisten. Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen.

³Werden Aufgaben, welche Teil der mit Staatsbeiträgen unterstützen betrieblichen Tätigkeit sind, von Subunternehmern ausgeführt, so haftet der Betrieb, welcher Staatsbeiträge empfangen hat, zivilrechtlich für die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen und der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann durch die Subunternehmer.“

Art. 9 Rechtsform:

Die djB begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Die Vereinheitlichung des Rechtsweges über die Pflicht zum Erlass einer Verfügung ist ebenfalls wünschenswert. Allenfalls würde es der Verdeutlichung dienen, dies auch für den Fall vorzusehen, dass sich die Behörde im Falle von Streitigkeiten weigert, eine Verfügung zu erlassen, indem Abs. 3 wie folgt ergänzt wird: „... Auch die Weigerung der Behörde, eine Verfügung zu erlassen, gilt als Verfügung.“

Art. 11 und 12: Keine Bemerkungen

Art. 13 Betriebsbeiträge:

Wie bereits bei Art. 7a erwähnt, ist Absatz 2 hier fehl am Platz, da er nicht „Betriebsbeiträge“ regelt, sondern eine allgemeine Voraussetzung für die Berechtigung zum Erhalt von Betriebsbeiträgen. Die Bestimmung kann ihrem Inhalt nach ja nur Mindest-Anstellungsbedingungen bedeuten, nicht aber Obergrenzen. Es ist jedem Betrieb selbstverständlich unbenommen, bessere als die in Gesamtarbeitsverträgen vorgeschriebenen Anstellungsbedingungen zu gewähren. Letzteres kann höchstens insofern eine Rolle spielen, als bei der Berechnung der Staatsbeiträge diese Sonderleistungen nicht berücksichtigt werden, wie dies in Art. 13 Abs. 3 bereits heute festgehalten ist.

Art. 13a- 13c: Keine Bemerkungen

Art. 15a Überdeckung:



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Die Berechnung der Überdeckung sollte so erfolgen, dass bei den „anrechenbaren Betriebsaufwendungen“ auch Amortisationen vorgetragener Verluste berücksichtigt werden. Andernfalls kann ein subventionierter Betrieb einen einmal erlittenen Verlust nie mehr kompensieren.

Art. 19 – 22: Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, bei der Weiterbehandlung des Gesetzesvorschlags unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Reusser, Geschäftsleiterin djb